



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Aufträge und Abschlüsse

Für Aufträge und Abschlüsse sind die hier aufgeführten Verkaufsbedingungen maßgebend, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Auf Grund von formularmäßigen Bedingungen des Käufers erteilte Aufträge gelten auch dann als zu den Verkaufsbedingungen des Verkäufers zustande gekommen, wenn der Verkäufer diese nicht ausdrücklich ablehnt, es sei denn, daß sie vom Verkäufer ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Kaufverträge und Abschlüsse sind ohne Einwilligung des Verkäufers nicht übertragbar. Kaufverträge und Abschlüsse sind für den Verkäufer erst bindend, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt werden.

2. Preise

Sämtliche Preise gelten ab Lager, ausschließlich Verpackung, und sind Grundpreise, d. h. keine Effektivpreise, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Übernimmt der Verkäufer laut Vertrag die Frachtkosten, so hat er die effektiv angefallene, höchstens aber die im Vertragsabschluß vorgesehene Fracht, zu vergüten.

Bei Kleinbezügen unter 100,- Euro wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,- Euro berechnet, sofern eine Zusammenfassung mit anderen Bestellungen nicht möglich ist. Die Preise verstehen sich nur bei Abnahme kompletter Verpackungseinheiten (VE). Bei kleineren Abnahmemengen bzw. Verpackungsanbruch berechnen wir 5,- Euro Mindermengenzuschlag (MMZ).

Alle nach Vertragsabschluß durch Bundes- oder Landesgesetz eventuell eingeführten Sondersteuern und Abgaben, sowie etwaige Erhöhungen von Rohmaterial- und Hilfsstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten und dergleichen, die eine direkte oder indirekte Verteuerung der Lieferung zur Folge haben, gehen zu Lasten des Käufers. Durch Vergütung anteiliger Kosten für Vorrichtungen und Werkzeugen erwirbt der Käufer kein Eigentumsrecht an diesen Vorrichtungen oder Werkzeugen. Vom Käufer gewünschte, bzw. vom Verkäufer für erforderlich erachtete Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei fracht- und spesenfreier Rücksendung in gutem Zustand von Kisten oder Verschlägen innerhalb von vier Wochen werden zwei Drittel des berechneten Betrages gutgeschrieben.

3. Lieferung

Für den Umfang der Lieferungspflicht ist ausschließlich die schriftlich erteilte und rechtsgültig gezeichnete Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Abweichungen bei Lieferungen in Bezug auf Gewicht, Stückzahl und Abmessungen gelten in Höhe von $\pm 10\%$ als erlaubt, und zwar sowohl bezüglich der gesamten Abschlußmenge wie der einzelnen Teillieferungen.

Alle Sendungen gehen auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auf Gefahr des Käufers auch dann, wenn der Preis frachtfrei Empfangsstation gestellt ist.

Die Lieferung erfolgt mangels besonderer Weisung des Käufers bezüglich Beförderungsweg und -art nach bestem Ermessen des Verkäufers ohne Gewähr für billigste Verfrachtung.

Für Einhaltung der Lieferfrist haftet der Verkäufer nur bei ausdrücklicher Übernahme einer Gewähr.

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Fabrikationsstörungen im Herstellerwerk in Folge Rohstoffmangels, Streik, Mobilmachung, Transportschwierigkeiten und dergleichen berechtigen den Verkäufer nach seiner Wahl zur Weiterleitung bei entsprechender Verzögerung oder zum Rücktritt vom Vertrag ohne Verpflichtung zum Schadensersatz, auch wenn der Verkäufer sich bereits im Lieferungsverzug befindet.

4. Spezifikation

Sind vom Käufer besondere technische Spezifikationen zu erbringen, sind diese so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, daß der Verkäufer die Lieferung im vereinbarten Zeitraum vornehmen kann. Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Käufers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Käufer den Verkäufer von sämtlichen eventuell erhobenen Ansprüchen frei.

5. Gewährleistung

Für die Lebensdauer, bzw. Abnutzung der gelieferten Waren oder für ihre Eignung für einen bestimmten Zweck, bzw. ihre Verwendung unter

bestimmten Bedingungen und eventuell daraus entstandene Folgeschäden, wird keine Garantie gegeben, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Verwendungszweck oder die Einsatzbedingungen dem Verkäufer bekannt sind oder ihm ausdrücklich mitgeteilt wurden.

6. Abnahme und Prüfung

Ist für die gelieferten Erzeugnisse eine Prüfung oder Abnahme vereinbart, so hat diese beim Lieferwerk zu erfolgen. Die Ware gilt mit der Absendung als vertragsmäßig geliefert, wenn der Käufer die Ware abgenommen hat oder die vereinbarte Abnahme nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.

7. Mängelhaftung

Mängelrügen auf Grund von Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Sendung der Deutschen Bahn AG bzw. dem Frachtführer mitzuteilen. Beanstandungen bezüglich des Gewichtes, der Stückzahl oder Güte der gelieferten Waren sind unbeschadet einer früheren gesetzlichen Anzeigepflicht sofort nach ihrer Feststellung, spätestens jedoch 14 Tage nach Empfang der Sendung schriftlich dem Verkäufer gegenüber geltend zu machen. Dem Verkäufer sind auf Verlangen Proben der beanstandeten Ware zur Verfügung zu stellen, andernfalls entfallen alle Mängelansprüche. Drei Monate nach Lieferung ist auch die Haftung für versteckte Mängel ausgeschlossen.

Erweist sich die Beanstandung als begründet, wird der Verkäufer kostenlos und frachtfrei Ersatz liefern; bei Gütemängeln jedoch nur, wenn das fehlerhafte Material mehr als fünf Prozent der gelieferten Menge beträgt und die mangelhaften Stücke zurückgegeben werden. Weitergehende Ansprüche, wie Wandlung oder Minderung, Vergütung von Schäden einschließlich entgangenen Gewinnes, angefallener Arbeitslöhne, Verzugsstrafen und dergleichen, sind ausgeschlossen. Wegen mangelhafter Teillieferungen kann der Käufer keine Rechte bezüglich der übrigen Teilmengen herleiten.

8. Zahlung

Zahlung hat 30 Tage nach Ausstellung der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, werden ihm Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozent p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber vier Prozent belastet, und außerdem ist der Verkäufer berechtigt, von allen bestehenden Kontrakten zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Weithin sollen im Falle des Zahlungsverzuges alle noch laufenden Rechnungen bzw. Wechselbeträge sofort fällig und einklagbar sein. Andere Zahlungsmittel als Bargeld und Banküberweisungen werden vom Verkäufer nur unter Vorbehalt angenommen und nur mit dem Betrag gutgeschrieben, der sich nach Abzug aller Kosten, Diskont- und Wechselspesen und dergleichen ergibt, die zu Lasten des Käufers gehen. Als Eingangstag gilt der Tag, an dem der Betrag für den Verkäufer verfügbar wird.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises (bei Wechsel und Schecks – bis zu deren Einlösung) Eigentum des Verkäufers und sind vom Käufer ausreichend zu versichern. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen oder das Eigentum in unverarbeitetem Zustand an Dritte zu übertragen. Durch eine Verarbeitung seitens des Käufers geht das Eigentum des Verkäufers an den Waren nicht verloren. Der Verkäufer ist sofort von einer eventuellen Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Beeinträchtigung durch Dritte schriftlich zu verständigen. Geht das Eigentum an dem Verkäufer gehörenden Waren durch Veräußerung unter, gilt als vereinbart, daß die Forderungen gegen den neuen Erwerber an den Verkäufer abzutreten sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung, auch bei Frankolieferung, ist Gummersbach. Bei C.I.F.- und C&F-Geschäften gilt der Abladeort als Erfüllungsort der Lieferung. Gerichtsstand für beide Teile ist Gummersbach.

11. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.